

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 14. Februar 2018

126. Strassen (Rafz, 544 Bahnhof- und Rüdlingerstrasse, Imstlerwäg bis Kantonsgrenze ZH/SH, Neubau Rad- und Fussweg sowie Fahrbahninstandstellung, Projektfestsetzung und Ausgabenbewilligung)

A. Ausgangslage und Projekt

Die Bahnhof- und Rüdlingerstrasse ist eine regionale Verbindungsstrasse zwischen Rafz und Rüdlingen, die wegen des schlechten Zustands saniert werden muss. Zudem entspricht der Strassenraum nicht mehr den gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen an eine fahrradfreundliche, leistungsfähige, verkehrssichere, unterhaltsarme und umweltgerechte Infrastruktur.

Gemäss dem regionalen Richtplan (RRB Nr. 2660/1997) besteht auf der Bahnhof- und Rüdlingerstrasse eine Radweglücke. Die Notwendigkeit zur Radweglückenschliessung wird mit dem kantonalen Velonetzplan (RRB Nr. 591/2016) bestätigt. Infolge der Verkehrszunahme auf dem umliegenden Strassennetz ist die Leistungsfähigkeit der Verkehrsknoten Zu- und Wegfahrt Bahnhof- und Schaffhauserstrasse mittelfristig nicht mehr gewährleistet. Im Weiteren ist im Bereich des Geländeeinschnitts die Entsorgung des Strassenoberflächenwassers normgerecht anzupassen.

Im Einvernehmen mit der Gemeinde Rafz sieht das Tiefbauamt folgende Massnahmen vor:

- Instandstellung der Bahnhof- und Rüdlingerstrasse;
- Erstellung eines fahrbahnbegleitenden Radwegs;
- Markierung eines bergwärts führenden Radstreifens;
- Erstellung von drei Schutzinseln für Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Radfahrerinnen und Radfahrer;
- Erstellung einer Stützmauer mit Böschungsanpassungen;
- Anpassung der Verkehrsknoten Zu- und Wegfahrt Bahnhof- und Schaffhauserstrasse;
- Ausbau des Verkehrsknoten Zufahrt SIG-Areal;
- Erstellung von drei Versickerungsbecken mit Anpassung der Strassenentwässerung.

Der Gemeinderat Rafz hat zum Projekt im Sinne von § 12 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) mit Beschluss Nr. 201 vom 23. Juni 2015 Stellung genommen. Das Vorprojekt wurde gemäss § 13 StrG vom 5. Juni bis 4. Juli 2015 der Bevölkerung zur Mitwirkung unterbreitet. Die eingegangenen Einwendungen sind im Projekt soweit wie möglich berücksichtigt worden.

B. Einspracheverfahren

Die öffentliche Auflage des Bauprojekts gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG erfolgte vom 20. Januar bis 17. Februar 2017.

Innerhalb der Auflagefrist wurden zwei Einsprachen eingereicht, die projektbezogene und enteignungsrechtliche Begehren enthielten. Mit beiden Einsprechenden konnte im Rahmen der Einigungsverhandlungen eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Die Einsprachen sind mit der Unterzeichnung der Vereinbarung Anpassungsarbeiten und der Abtreuungsvereinbarung zurückgezogen und als erledigt abgeschrieben worden.

C. Lärmtechnische Anpassungen, Rodung und Projektfestsetzung

Die Fachstelle Lärmschutz hat das Projekt mit Schreiben vom 11. Juni 2015 aus lärmtechnischer Sicht als unbedenklich beurteilt. Die für das Bauvorhaben erforderliche Rodungsbewilligung wurde mit Verfügung des Amtes für Landschaft und Natur (ALN) vom 10. März 2017 erteilt.

Der für das Bauvorhaben notwendige Landerwerb ist nach §§ 18 ff. StrG durchzuführen. Einer Projektfestsetzung nach § 15 StrG steht somit nichts entgegen.

D. Finanzierung und Ausgabenbewilligung

Die Gesamtkosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 31. Oktober 2017 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	120 000
Bauarbeiten	7 138 000
Nebenarbeiten	817 000
Technische Arbeiten	725 000
Total	8 800 000

Die SIG Combibloc Group AG, Neuhausen am Rheinfall, hat mit Schreiben vom 23. Oktober 2017 einen Beitrag von Fr. 115 000 gemäss separatem Kostenvoranschlag vom 12. Oktober 2017 an die Kosten für den Ausbau des Verkehrsknotens Zufahrt SIG-Areal zugesichert. Dieser Betrag wird der SIG Combibloc Group AG nach Fertigstellung in Rechnung gestellt. Die Einnahme ist dem Konto 8400.6350080000, Investitionsbeiträge von privaten Unternehmungen Staatsstrassen, für das Objekt 84S-80587 gutzuschreiben.

Der Kostenverleger gestaltet sich demnach wie folgt:

	Kanton in Franken	SIG AG in Franken	Total in Franken
Staatsstrassen	278 000	115 000	393 000
Staatsstrassen Baulicher Unterhalt	5 863 000		5 863 000
Fahrradanlagen	2 544 000		2 544 000
Total	8 685 000	115 000	8 800 000

Da der Beitrag der SIG Combibloc Group AG erst nach Fertigstellung in Rechnung gestellt wird, ist eine Bruttoausgabe zu beschliessen. Für die Verwirklichung des Bauvorhabens sind eine gemäss § 37 Abs. 2 lit. b CRG gebundene Ausgabe von Fr. 5 863 000 zulasten der Erfolgsrechnung und eine neue Ausgabe von Fr. 2 937 000 zulasten der Investitionsrechnung, insgesamt Fr. 8 800 000, zulasten der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, zu bewilligen.

In der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 8 800 000 auf die einzelnen Projektbestandteile mit folgendem Kostenteiler verbucht:

Budgetierung		Gebundene Ausgaben in Franken	Neue Ausgaben in Franken	Total in Franken
<i>Erfolgsrechnung</i>				
Konto 8400.3141080050	67%	5 863 000		5 863 000
Staatsstrassen Baulicher Unterhalt (federführend)				
<i>Investitionsrechnung</i>				
Konto 8400.5011000000	4%		393 000	393 000
Staatsstrassen				
Konto 8400.5013000000	29%		2 544 000	2 544 000
Fahrradanlagen				
Total	100%	5 863 000	2 937 000	8 800 000

In der vorliegenden Ausgabenbewilligung sind die mit Verfügungen des Tiefbauamts Nrn. 1499/2014 und 1003/2017 bewilligten Ausgaben von insgesamt Fr. 350 000 enthalten. Diese Verfügungen sind bezüglich der Ausgabe aufzuheben.

Das Vorhaben verursacht jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 96 000. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten Kontierung	Anteil Baukosten	Kapitalfolgekosten			Betrag Fr.
		Fr.	Zinsen (1,5%) Fr.	Abschreibungssatz	
Staatsstrassen	13%	393 000	3 000	2,5%	10 000
Fahrradanlagen	87%	2 544 000	19 000	2,5%	64 000
Zwischentotal			22 000		74 000
Total	100%	2 937 000			96 000

Den gesamten Rechnungverkehr hat das Objekt 84S-80587, Rafz, 544 Bahnhof- und Rüdlingerstrasse, aufzunehmen. Die Kostenanteile Staatsstrassen und Fahrradanlagen sind umzubuchen.

Der Betrag ist im Budget 2018 enthalten und im KEF 2018–2021 eingestellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Instandstellung der Bahnhof- und Rüdlingerstrasse, den Neubau eines Rad- und Fusswegs und die weiteren damit verbundenen baulichen Massnahmen entlang der 544 Bahnhof- und Rüdlingerstrasse in der Gemeinde Rafz wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Für die Bauausführung werden eine gebundene Ausgabe von Fr. 5 863 000 zulasten der Erfolgsrechnung und eine neue Ausgabe von Fr. 2 937 000 zulasten der Investitionsrechnung, insgesamt Fr. 8 800 000, zulasten der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

III. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindex gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:

Bewilligte Ausgabe \times Zielindex \div Startindex (Stand 31. Oktober 2017)

IV. Die Verfügungen des Tiefbauamts Nrn. 1499/2014 und 1003/2017 werden aufgehoben.

V. Die Baudirektion, Immobilienamt, wird mit dem Landerwerb nach §§ 18 ff. StrG beauftragt. Sie wird ermächtigt, das für die Ausführung des Projekts erforderliche Land nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation zu erwerben und Anstösserbeiträge zu erheben sowie Verträge zu schliessen, Prozesse zu führen oder Vergleiche zu treffen.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an den Gemeinderat Rafz, Dorfstrasse 7, 8197 Rafz (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts [ES]), die SIG Combibloc Group AG, Laufengasse 18, 8212 Neuhausen am Rheinfluss [E], sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli